

Polizeiverordnung
der Großen Kreisstadt Riesa zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf
öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren
im Stadtgebiet Riesa, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigungen,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
-Stadtordnung-
vom 23. Juni 2016

LESEFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigungen

- § 3 Schutz der persönlichen Ruhe
- § 4 Böller- und Salutschießen, Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 6 Benutzung von Wertstoffcontainern, Abfallbehältern, Sperrmüllsammlung

III. Tiere

- § 7 Tierhaltung
- § 8 Verunreinigungen durch Tiere
- § 9 Fütterungsverbot

IV. Verhalten im öffentlichen Bereich

- § 10 Stadstreichei sowie öffentliche Belästigungen und Störungen
- § 11 Öffentliche Veranstaltungen
- § 12 Abbrennen offener Feuer und Grillen, Brauchtumsfeuer
- § 13 Wohnmobile und Zelte
- § 14 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

V. Hausnummern

- § 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

VI. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 16 Ordnungsvorschriften
- § 17 Öffentliche Wasserspiele

VII. Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Treppen, Passagen, Durchgänge, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, städtische Denkmale, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in handelsüblichen Feuerkörben, -fässern oder -schalen und ähnlichem.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

- (1) Es ist untersagt, in den folgenden aufgeführten Zeiten die Ruhe der Einwohner mehr als unvermeidbar zu stören:

Montag	22:00 Uhr bis Dienstag 06:00 Uhr;
Dienstag	22:00 Uhr bis Mittwoch 06:00 Uhr;
Mittwoch	22:00 Uhr bis Donnerstag 06:00 Uhr;
Donnerstag	22:00 Uhr bis Freitag 06:00 Uhr;
Freitag	24:00 Uhr bis Sonnabend 08:00 Uhr;
Sonnabend	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 24:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr

- (2) Die zusätzliche Ruhezeit an Sonnabenden zwischen 13:00 und 15:00 Uhr gilt nicht für die Nutzung öffentlich zugänglicher Sport- und Spielplätze und bei der Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten.
- (3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiten hinaus, nicht in der Zeit ab 20:00 Uhr durchgeführt werden, soweit sich aus der 32. BImSchV nichts anderes ergibt. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:
 - a. der Betrieb von Rasenmähern, Laubsaugern sowie Laubbläsern;
 - b. das Häckseln von Gartenabfällen;
 - c. der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten;
 - d. das Hämmern;
 - e. das Sägen;
 - f. das Bohren;
 - g. das Holz spalten sowie
 - h. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG), der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

§ 4 Böller- und Salutschießen, Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, hat dies der Ortspolizeibehörde, ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung, 2 Wochen vorher anzuzeigen. Gleiches gilt für das Salutschießen mit Schwarzpulver.
- (2) Die Anzeige nach Abs. 1 ist schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen einzureichen.
- (3) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (4) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften, beispielsweise für Werbeaktionen, sind so durchzuführen, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und Anwohner durch Lärm nicht erheblich belästigt werden.
- (5) Die Bestimmungen aus Abs. 3 gelten, ausgenommen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Kirchen, Kindertageseinrichtungen und Schulen, nicht bei Umzügen, Märkten und Messen im Freien sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (6) Die Nutzung nach Abs. 1 bis 4 ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Benutzung von Wertstoffcontainern, Abfallbehältern, Sperrmüllsammlung

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist werktags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr, sonnabends zusätzlich von 13:00 bis 15:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztäglich untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter und sonstigen Abfallbehälter zu stellen bzw. zu legen. Dies gilt auch bei Überfüllung der vorgenannten Behälter.
- (3) Die Wertstoffbehälter (z. B. für Altglas, Altkleider, Altschuhe) dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden. Das Einwerfen von gewerblichen Abfällen ist verboten.
- (4) In städtischen, zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Restabfallbehältern, Papierkörben u. ä. Behältern dürfen nur die Kleinabfälle entsorgt werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z. B. Zigarettenkippen, Kaugummi, Taschentücher, Zigaretenschachteln, Obstreste). Die Entsorgung von Haus- und Gewerbemüll, Grünschnitt, Gartenabfällen u. ä. ist verboten.
- (5) Bei Sperrmüllsammlungen sind nur die dafür vorgesehenen Gegenstände am Vorabend des Abholtermins herauszustellen. Die dafür benutzten öffentlichen Flächen sind vom Anmelder der Sperrmüllsammlung nach der Abholung zu reinigen.
- (6) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (Sächs-SFG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (BImSchG), und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) und der Satzung des Landkreises Meißen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Regionalgebiet Riesa-Großenhain - Abfallwirtschaftssatzung - in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

III. Tierhaltung

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen in den Bereichen nach § 2 Abs. 1 bis 3 nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herum läuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde sind bei Stadt- und Volksfesten, in speziell ausgewiesenen Bereichen sowie in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen durch den Hundeführer an

der Leine zu führen (lokal begrenzter Leinenzwang). Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

- (4) In den Bereichen nach § 2 Abs. 1 bis 3 ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Bettelns und/oder des Sammelns von Geld oder von Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Tierhaltung beendet, gilt diese Anzeigepflicht analog. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.
- (6) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung der Bestimmungen über gefährliche Hunde (VwV GefHunde) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Der Halter und Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass Tiere ihre Notdurft nicht auf Flächen in den Bereichen nach § 2 Abs. 1 bis 3 verrichten. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten des gemeindlichen Vollzuges bzw. Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von ausgewiesenen Liegewiesen, Kinderspielflächen und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (3) Die mit tierischen Exkrementen gefüllten Behältnisse/Tüten müssen in den privaten Haus- bzw. Restmülltonnen entsorgt werden.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 9 Fütterungsverbot

- (1) Verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden. Ebenso darf zu diesem Zweck kein Futter ausgelegt werden.
- (2) Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

V. Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 10 Stadtstreicherei sowie öffentliche Belästigung und Störungen

In den Bereichen nach § 2 Abs. 1 bis 3 ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand sowie erhebli-

- ches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten oder das Betteln mit, mittels oder durch Minderjährige,
2. der Genuss von Alkohol, wenn dieser bereits aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 3. sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel aufzuhalten, wenn durch alkohol- oder rauchmittelbedingtes, unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten (z. B. grobe Belästigung von Passanten, Lärmen/Grölen, Gefährdung anderer durch herumliegende Flaschen oder Gläser, Verunreinigungen) andere an der Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden,
 4. das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 5. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen und Abfällen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 6. das Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 7. das Verrichten der Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen,
 8. Stadtmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen sowie Denkmäler, zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu beschädigen,
 9. Zigarettenkippen und Kaugummi wegzuwerfen oder anzukleben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben davon unberührt.

§ 11 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Freien und/oder in fliegenden Bauten (z. B. in Zelten, Pavillons) ist der Ortpolizeibehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit der Nennung der Termine.
- (2) Eine öffentliche Veranstaltung im Freien und/oder fliegenden Bauten in der Zeit der allgemeinen Nachtruhe gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bedarf der Ausnahmegenehmigung. Diese ist mindestens 4 Wochen vorher bei der Ortpolizeibehörde zu beantragen.
- (3) Anzeige und Antrag nach Abs. 1 und 2 sind schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer einzureichen. Ein Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept sowie ein Lageplan sind beizufügen.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO - Veranstaltungen im öffentlichen Straßenverkehr), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG), des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (SächsGastG), der Gewerbeordnung (GewO) sowie des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (BlmSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt

§ 12 Abbrennen offener Feuer und Grillen, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen auf Flächen in den Bereichen nach § 2 Abs. 1 bis 3 sowie Brauchtumsfeuer bedürfen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.

- (2) Die Erlaubnis ist zwei Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde schriftlich, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit zu beantragen.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen des offenen Feuers bzw. des Brauchtumsfeuers oder das gefahrlose Grillen nicht ermöglichen.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen aus Abs. 1 und 3 ist das Grillen auf dafür behördlich zugelassenen, gekennzeichneten Flächen unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen erlaubt:
 - a. Das Grillen ist grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
 - b. Es dürfen ausschließlich nur handelsübliche Grillgeräte mit mindestens 30 cm Bodenabstand zum Schutz der Rasenflächen verwendet werden.
 - c. Eine unverhältnismäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
 - d. Es ist ein Mindestabstand von 10 m zu Bäumen und Sträuchern einzuhalten.
 - e. Durch das Grillen dürfen Grünflächen, Anpflanzungen, Bäume sowie Einrichtungen und Möblierungen des öffentlichen Raumes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
 - f. Die benutzten Flächen sind wie vorgefunden zu verlassen und die aufgestellten Abfallbehälter sind zu verwenden. Es darf nur abgelöschte und erkaltete Grillkohle entsorgt werden.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanz-AbfV), des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) und des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 13 Wohnmobile und Zelte

- (1) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Bereiche sowie außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht aufgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereiche damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sowie des Sächsischen Straßengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt.

§ 14 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Riesa in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

V. Hausnummern

§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem diese bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und Buchstabenzusatz zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar sein; erforderlichenfalls ist sie zu beleuchten. Sie ist neben oder über dem Haupteingang anzubringen. Liegt dieser an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt, anzubringen. Steht das Hauptgebäude mehr als drei Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer an der Einfriedung neben oder über dem Eingang anzubringen.
- (3) Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

VI. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie im Straßenbegleitgrün ist es untersagt

1. mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenstühlen, zu fahren, zu Parken oder diese abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt ist,
2. an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchzuführen,
3. zu nächtigen,
4. Wegsperrern zu beseitigen,
5. Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, auszugraben und zu entfernen,
7. Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder andere Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, das Dritte in ihrer Ruhe gestört oder belästigt werden,
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
9. zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, soweit durch Hinweiszeichen nichts anderes geregelt ist und
10. Feuerstellen anzulegen.

§ 17 Öffentliche Wasserspiele

Öffentliche Wasserspiele und Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist insbesondere verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, der Aufenthalt von Tieren im Wasser sowie das Baden.

VII. Schlussbestimmung

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 mit Böllern oder Vorderlader Salut schießt ohne oder ohne rechtzeitiger Anzeige;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 die Anzeige nicht ordnungsgemäß oder unvollständig erstattet;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass die Anwohner durch den Lärm erheblich belästigt werden;
 6. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
 7. entgegen § 6 Abs. 1 die Sammelbehälter zu untersagten Zeiten nutzt;
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter, sonstigen Abfallbehälter stellt bzw. legt;
 9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 andere Abfälle als für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien in die Wertstoffbehälter einwirft bzw. befüllt;
 10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 gewerbliche Abfälle in die Wertstoffbehälter einwirft;
 11. entgegen § 6 Abs. 4 unzulässige Abfälle in die städtischen Restabfallbehälter, Papierkörbe u. ä. einwirft;
 12. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die benutzten öffentlichen Flächen nach der Abholung des Sperrmülls nicht reinigt;
 13. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;
 14. entgegen § 7 Abs. 2 als Tierhalter nicht dafür sorgt, dass sein Tier durch eine hierfür geeignete Aufsichtsperson geführt wird;
 15. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 den Hund nicht an der Leine führt;
 16. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 den Hund ohne Maulkorb führt;
 17. entgegen § 7 Abs. 5 zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder von Sachleistungen Tiere zur Schau stellt;
 18. entgegen § 7 Abs. 6 als Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch Ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;
 19. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter und Führer eines Tieres Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt, kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorzeigt;

20. entgegen § 8 Abs. 2 als Halter und Führer von Tieren, diese nicht von ausgewiesenen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernhält;
21. entgegen § 9 Abs. 1 verwilderten Haustauben zu diesem Zweck Futter auslegt;
22. entgegen § 9 Abs. 2 Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann;
23. entgegen § 10 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
24. entgegen § 10 Nr. 1 mit, mittels oder durch Minderjährige bettelt bzw. betteln lässt;
25. entgegen § 10 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden;
26. entgegen § 10 Nr. 3 sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel aufhält, wenn durch alkohol- oder rauschmittelbedingtes, unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten (z. B. grobe Belästigung von Passanten, Lärmen/Grölen, Gefährdung anderer durch herumliegende Flaschen oder Gläser, Verunreinigungen) andere an der Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden;
27. entgegen § 10 Nr. 4 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
28. entgegen § 10 Nr. 5 Gegenstände oder Abfälle liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
29. entgegen § 10 Nr. 6 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden;
30. entgegen § 10 Nr. 7 die Notdurft verrichtet;
31. entgegen § 10 Nr. 8 Stadtmöblierungen und Denkmäler zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt und beschädigt;
32. entgegen § 10 Nr. 9 Zigarettenkippen und Kaugummi wegwirft oder anklebt,
33. entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen ohne oder ohne ordnungsgemäßer Anzeige durchführt;
34. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Veranstaltungen ohne oder entgegen der Ausnahmegenehmigung durchführt;
35. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 den Antrag nicht rechtzeitig oder unvollständig bei der Ortspolizeibehörde einreicht;
36. entgegen § 12 Abs. 1 ohne oder entgegen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde offene Feuer abbrennt oder grillt oder Brauchtumsfeuer abbrennt;
37. entgegen § 12 Abs. 2 die Erlaubnis nicht rechtzeitig oder unvollständig bei der Ortspolizeibehörde beantragt;
38. entgegen § 12 Abs. 3 trotz Untersagung offene Feuer oder Brauchtumsfeuer abbrennt oder grillt, gegen erteilte Auflagen verstößt;
39. entgegen § 12 Abs. 4 lit. a außerhalb der gekennzeichneten Flächen grillt;
40. entgegen § 12 Abs. 4 lit. b keine handelsüblichen Grillgeräte oder Grillgeräte mit weniger als 30 cm Bodenabstand benutzt;
41. entgegen § 12 Abs. 4 lit. c eine unverhältnismäßige Rauchentwicklung zulässt;
42. entgegen § 12 Abs. 4 lit. d den vorgeschriebenen Abstand zu Bäumen und Sträuchern nicht einhält;
43. entgegen § 12 Abs. 4 lit. e Grünflächen, Anpflanzungen, Bäume sowie Einrichtungen und Möblierungen des öffentlichen Raumes durch das Grillen beschädigt oder beeinträchtigt;
44. entgegen § 13 Abs. 1 auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze oder außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichneten Flächen Wohnmobile bzw. Wohnanhänger abstellt oder zeltet;
45. entgegen § 14 Abs. 1 Plakate, Werbezettel jeder Größe, Aufkleber, Plakatträger, Beschriftungen und Bemalungen anbringt;
46. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht rechtzeitig mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
47. entgegen § 15 Abs. 3 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert.
48. entgegen den Ordnungsvorschriften des § 16 Nr. 1 bis 10 die Grün- und Erholungsanlagen sowie das Straßenbegleitgrün benutzt;

49. entgegen § 17 öffentliche Wasserspiele und Brunnen zweckwidrig benutzt, beschmutzt, verunreinigt oder darin badet;
 50. entgegen § 17 als Tierhalter und/oder -führer es duldet, dass sich seine Tiere im Wasser öffentlicher Wasserspiele und Brunnen aufhalten.

- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortpolizeibehörde.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
<i>Polizeiverordnung</i>		22.06.2016	23.06.2016	15.07.2016 Amtsblatt „Riesaer.“ – Nr. 27/2016	15.07.2016